

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung

zur 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich „Enste-Nord-Steinwiese“ --

im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese"

(Verfahrensstand: Abschließender Beschluss)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Anlass
3. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan
4. Gegenstand der 61. FNP-Änderung und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB
5. Erschließung
6. Art der baulichen Nutzung
7. Ver- und Entsorgung
8. Denkmalpflege
9. Grünordnung und Landschaftsschutz
10. Altlasten
11. Schutzgebiete; FFH-Gebiet "Arnsberger Wald"; Artenschutzrechtliche Prüfung; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
12. Geltungsbereich der Planänderung
13. Umweltbericht
14. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
15. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Anlage 1: Lageplan zum Naturschutzgebiet Harmorsbruch, gelegen im Stadtwald, dessen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zugeordnet sind

Abkürzungen:

FNP - Flächennutzungsplan

1. Vorbemerkungen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 17.10.2013 den Beschluss zur Aufstellung der 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und beauftragte den Bürgermeister, die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Landesplanungsgesetz einzuholen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, Regionale Entwicklung, bestätigte mit Verfügung vom 20.01.2016, dass die 61. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Am 30.06.2016 beschloss der Rat die Annahme des aktualisierten Vorentwurfes für die 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in der Fassung vom 09.06.2016 und stimmte der aktualisierten Begründung zu. Ferner wurde der Bürgermeister beauftragt, die 61. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 165 „Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese“ zu führen.

Das Amtsblatt Nr. 06 vom 08.07.2016 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Auslegungszeitraumes vom 11.07.2016 bis 10.08.2016.

Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 04.07.2016 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von dem Auslegungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 04.07.2016 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme. Am 18.05.2017 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Stellungnahmen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Mit Schreiben vom 19.05.2017 bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 61. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung vom 30.05.2017 ein.

Das Amtsblatt Nr. 7 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 24.05.2017 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.06.2017 bis 03.07.2017.

Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 23.05.2017 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanungen gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 23.05.2017 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme.

Am 28.09.2017 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Abschließenden Beschluss zur 61. FNP-Änderung im Bereich „Enste-Nord - Steinwiese“.

2. Anlass

Ziel ist es, neue Gewerbeflächen zu erschließen. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann einer im Interesse der Verbesserung der Wirtschaftskraft und der Schaffung von Arbeitsplätzen liegenden Gewerbepolitik nur gerecht werden, wenn sie ausreichend Gewerbeflächen für den Bedarf aufgrund von Neuansiedlungen und Umsiedlungen anbieten kann. Die Reserve an erschlossenen gewerblichen Baugrundstücken wird aber in absehbarer Zeit ausgeschöpft sein. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die gewerbliche Flächenreserve im Bereich des Gewerbegebietes Enste-Nord, die im Eigentum der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises steht. Daher ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Enste-Nord nach Nordwesten über den Feldweg hinweg in Richtung des Arnsberger Waldes zu erweitern.

Grundsätzlich gilt, dass es im Interesse der Wirtschaftskraft der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und auch zur Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen erforderlich ist, neue Gewerbeflächen zu erschließen. Die Wirtschaftskraft einer Gemeinde hängt im Wesentlichen ab von Gewerbebetrieben. Hieraus resultiert das Dargebot an Arbeitsplätzen, die den in der Gemeinde bzw. Region wohnenden Menschen und den Nachfolgegenerationen die erforderliche wirtschaftliche Lebensgrundlage bieten. Als Planungsleitlinie ist dieser Belang in § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB ausdrücklich normiert. Dabei ist anerkannt, dass die Gemeinde eine vorausschauende Planung betreiben muss. Besteht nach ihrer eigenen prognostischen Einschätzung ein Bedarf an Gewerbegrundstücken, so kann und soll sie diesen Bedarf im eigenen Gemeindegebiet befriedigen und rechtzeitig die städtebaulichen Weichen für die planerische Absicherung gewerblich nutzbarer Grundstücke schaffen. Einzustellen ist insbesondere, dass die Bevölkerungsentwicklung beeinflussbar ist, indem Zuwanderungen ermöglicht und Abwanderungen vermieden werden: Die Wohnbevölkerung orientiert sich an dem Vorhandensein von Arbeitsplätzen. Sie zieht den Arbeitsplätzen hinterher. Demzufolge muss Gewerbebauland am Grundstücksmarkt angeboten werden. (Städtebauliche Rechtfertigung).

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Enste-Nord in Richtung Nordwesten soll der gesamtstädtischen Versorgung mit Gewerbeflächen dienen und ein attraktives Angebot für neuansiedlungs- oder umsiedlungswillige Firmen im unmittelbaren Nahbereich der Autobahnanschlussstelle „Enste“ schaffen. Folgende relative Standortvorteile kennzeichnen den vorgesehenen Gewerbebestandort:

- a. Unmittelbare kurze Anbindung über den bestehenden Autobahn-Knotenpunkt

- b. Gute Erreichbarkeit in der Region über das überörtliche Straßenverkehrsnetz (A 46, B 55, L 743)
- c. Günstige Lage zum Zentrum Meschede und zu den Abteilungen der Fachhochschule Südwestfalen - Standort Meschede -
- d. Agglomerationsvorteile aufgrund einer engen Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbeansiedlungen
- e. Ausreichend große Baugrundstücksflächen
- f. Geringe Umweltbeeinträchtigungen: Die Umweltqualität im Dorf Enste wird aufgrund der großen räumlichen Distanz nicht beeinträchtigt; Das Dorf Enste und andere Stadtteile werden speziell vom gewerbebezogenen LKW - und PKW - Verkehr aufgrund der im unmittelbaren Nahbereich der Autobahnanschlussstelle „Enste“ gelegenen Erweiterung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Die Nachfrage nach industriellen oder gewerblichen Bauflächen konzentriert sich in den letzten Jahren aufgrund der Standortvorteile in verkehrlicher Hinsicht eindeutig auf den Nahbereich der A 46 und hierbei insbesondere auf den Standort des Gewerbegebietes Enste (mit der Anschlussstelle Enste als direktem BAB-Anschluss). Hier ist eine hohe Nachfrage nach industriellen oder gewerblichen Bauflächen festzustellen. Für den Standort Enste interessieren sich neben ansässigen Betrieben mit Expansionsabsichten oder Verlagerungsnotwendigkeiten durchaus auch externe Betriebe mit Neuansiedlungsinteressen. Dies liegt neben den objektiv vorhandenen Standortvorteilen auch daran, dass der Standort Enste mittlerweile einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist, unter den Gewerbetreibenden angesichts seiner Standortqualitäten anerkannt ist und die für weitere Vernetzungen nötigen Strukturen durch die bereits angesiedelten Unternehmen aufweist.

3. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan

Der gültige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, rechtswirksam seit dem 30.03.2012, stellt den Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar, mit einer geringfügigen Überlappung des angrenzenden „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“. Vorgespräche am 13.05.2013 und am 23.09.2013 bei der Bezirksregierung hatten bereits thematisiert, dass die Erweiterung den im geltenden Regionalplan dargestellten „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ um rund 150 m in Richtung Westen überschreitet. Aufgrund der „Unschärfe“ des Regionalplanes -- dieser stellt die Planzeichen nicht parzellenscharf dar – wird diese Überschreitung von der Bezirksregierung toleriert.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt den fraglichen Bereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die Erweiterung des Gewerbebestandes Enste-Nord nach Nordwesten über den Feldweg hinweg in Richtung des Arnsberger Waldes erfordert demzufolge eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes, denn bauplanungsrechtlich ist die Erweiterungsfläche als Außenbereich zu qualifizieren.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, Regionale Entwicklung, bestätigte mit Verfügung vom 20.01.2016, dass die 61. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Abhängig gemacht wurde diese Aussage davon, dass die Gewerbeflächenrücknahmen der 67. FNP-Änderung (Teilbereich an der Straße "Im Ruhrtal" im Ortsteil Wennemen) und der 69. FNP-Änderung (Teilbereich "Gewerbegebiet Calle" westlich der bestehenden Bebauung) auch tatsächlich erfolgen. Diese Gewerbeflächenrücknahmen sind erfolgt: Die Wirksamkeit der 67. FNP-Änderung und die Wirksamkeit der 69. FNP-Änderung trat jeweils am 23.09.2016 ein.

4. Gegenstand der 61. FNP-Änderung und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Planinhalt der 61. FNP-Änderung ist im Wesentlichen die Darstellung

- a. eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb),
- b. von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ als Trenngrünzone zwischen der freien Landschaft und dem geplanten Gewerbegebiet,
- c. einer geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit Wendekreis und
- d. eines geplanten öffentlichen Fußweges.

Zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB ist folgendes auszuführen:

Der Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung und des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" sehen Inhalte vor, die zu einer Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz führen und zu zusätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen im bestehenden Gewerbegebiet Enste-Nord beitragen werden.

Aus den zusätzlichen LKW - und PKW – Verkehrsströmen werden aufgrund der großen räumlichen Distanz Beeinträchtigungen der Umweltqualität im Dorf Enste und in anderen Stadtteilen nicht erwachsen, da der gewerbebezogene LKW- und PKW – Verkehr aufgrund der im unmittelbaren Nahbereich der Autobahnanschlussstelle „Enste“ gelegenen Erweiterung nahezu störungsfrei zu- und abfließen kann.

Über ein neu herzustellendes Trenn-Kanalisationssystem werden die zusätzlichen Abwasserkontingente schadfrei abgeführt.

In Bezug auf

- zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe
- zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
- zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

gewährleistet die der Gewerbekezeption zu Grunde gelegte Strukturierung in Anlehnung an die Abstandsklassen des Abstandserlasses, dass die Wohnnutzung in der benachbarten Dorflage Enste nicht unzumutbar belastet wird: Der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" definiert zum Schutz dieser angrenzenden Wohnnutzung eingeschränkte Gewerbegebiete GEb in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. Damit verfügt jedes dieser eingeschränkten Gewerbegebiete in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Des Weiteren gilt, dass in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen greifen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unzumutbare zusätzliche Belastungen nicht auftreten werden, da Öl- und Gasheizungen, KFZ-Motoren und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Zum Landschaftsbild: Um die Erweiterung des Gewerbegebietes in die Landschaft einzubinden, wird im Westen und Norden eine Randhecke gepflanzt. Aus den festgesetzten maximal zulässigen Gebäudeoberkanten werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht erwachsen.

Untersuchungen zu dem Themenkomplex „FFH-Gebiet `Arnsberger Wald`; Artenschutzrechtliche Prüfung“ ergaben, dass die Schutzziele des FFH-Gebietes DE – 4514 – 302 „Arnsberger Wald“ nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Verbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, was die Untere Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 04.08.2016 bestätigte.

5. Erschließung

Zur Straßen- und Wegeerschließung

Um den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung verkehrsmäßig zu erschließen, ist eine öffentliche Erschließungsstraße mit einem Wendekreis für Lastzüge geplant und dargestellt. Diese gewährleistet -- im Zusammenhang mit der Festsetzung einer öffentlichen Erschließungsstraße im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 -- die erforderliche wegemäßige Verbindung zu der vorhandenen Straße „Steinwiese“, die an die Straße „Enster Straße“ über einen Kreisverkehrsplatz angebunden ist.

Innerhalb des Bereiches der geplanten Gewerbeflächen-Erweiterung nach Nordwesten liegt der vorhandene städtische Feldweg. Es ist nicht sinnvoll, diese Situation zu belassen, da der Feldweg die Bildung großer zusammenhängender Baugrundstücke verhindert und durchgehende Eigentumsverhältnisse für ansässige Gewerbebetriebe ausgehend vom Gewerbebestand blockieren würde. Der mittlere Abschnitt des Feldweges soll daher den gewerblich nutzbaren Flächen zugeschlagen werden. Als Ersatz soll der am West- und Nord-

rand dargestellte öffentliche Fußweg dienen und die durchgehende Verbindung ersetzen. Ein Bedarf für einen durchgehenden Wirtschaftsweg besteht nicht.

6. Art der baulichen Nutzung

Die 61. FNP-Änderung stellt ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEb) westlich des Feldweges dar. Der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese", der aus den Darstellungen der 61. FNP-Änderung entwickelt wird, definiert zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der Dorflage Enste eingeschränkte Gewerbegebiete GEb in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Als Bezugspunkt und Referenzort für die zugrunde liegende Abstandsmessung dient die Wohnnutzung auf dem Hausgrundstück Enste 13.

7. Ver- und Entsorgung

Wasser-, Gas- und Stromversorgung

Das Trinkwasserleitungsnetz im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung wird an das Trinkwassernetz in dem bestehenden Gewerbegebiet Enste-Nord anknüpfen. Die Gas- und Stromversorgung ist ebenfalls komplett neu herzustellen.

Zur angemessenen Löschwasserversorgung:

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Nach dem Ausbau des Wasserleitungsnetzes ist die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden im gesamten Geltungsbereich gewährleistet (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH am 25.09.2013 und 11.02.2016). Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne, gewährleistet werden.

Zur Abwasserbeseitigung:

Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems/ des Entwässerungsmodus

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, ist folgendes auszuführen:

Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist für die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu herzustellen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Wasserschutzzone III B verboten.

Zur Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers

Für die Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers ist eine Kombination aus Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken mit einem Überlauf in den benachbarten Grügelbach zu bauen. Der Überlauf muss mit Hilfe einer Regenwasserleitung, die im städtischen Feldweg verlegt wird, in den Grügelbach abgeführt werden. Nach dieser Lösung wird der Überlauf gedrosselt in den Grügelbach eingeleitet, welcher unterhalb des Triebwerksgrabens des Wasserkraftwerkes Stockhausen im Wege einer Dükerung durchläuft und dann

in die Ruhr mündet, so dass aufgrund der Drosselung auf einen Ausbau des Grügelbaches und auf eine bauliche Aufweitung des Dükers oder auf den Neubau eines zweiten Dükers (zusätzliches Rohr) im Bereich des Triebwerksgrabens verzichtet werden kann.

Der parallel geführte Bebauungsplan enthält dementsprechend die Festsetzung für eine Kombination aus Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken mit Überlauf in den Grügelbach. Die Abmessung der Kombination aus Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken beträgt 30 m x 25 m Brutto.

Breitbandversorgung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung erhält, wie schon das gesamte Gewerbegebiet Enste-Nord, eine Breitbandversorgung.

Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

8. Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Über das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen keine Erkenntnisse vor. In der Planzeichenerläuterung des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" ist ein Hinweis aufgenommen worden, wonach bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens) aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden können und dieses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen ist.

9. Grünordnung und Landschaftsschutz

Zu den Grunddarstellungen der 61. FNP-Änderung

Um eine Trenngrünzone zwischen der freien Landschaft und dem geplanten Gewerbegebiet zu schaffen und um die Gewerbeflächenerweiterung in die Landschaft einzubinden, stellt die 61. FNP – Änderung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in einer Breite von durchgehend 10 m Tiefe am Rande des Geltungsbereiches dar. Aus dieser Darstellung entwickelt der Bebauungsplan Nr. 165 eine Randhecke in einer Tiefe von 5 m.

Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bauleitplanung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern. Dabei ist innerhalb der einzelnen Bauleitpläne nach dem Grad der planerischen Durchbildung zu differenzieren. In der vorbereiteten Bauleitplanung reicht eine Grobanalyse aus, um eine Prognose hinsichtlich der Erforderlichkeit und Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen abzugeben. Der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft besteht im Wesentlichen in der Versiegelung von bislang agrarisch genutzten Flächen im Außenbereich durch eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Nordwesten, d. h. durch Versiegelungen aufgrund

von Gewerbebauten, Fahrgassen und Stellplätzen sowie durch eine zusätzliche öffentliche Erschließungsstraße und einen zusätzlichen öffentlichen Fußweg. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Versiegelungen, die nicht vermieden werden können, weil die vorliegende Gewerbelandneuaufschließung aufgrund ihrer stadtentwicklungsplanerischen Bedeutung Vorrang genießt.

In dem parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese", der aus den Darstellungen der 61. FNP-Änderung entwickelt wird, erfolgt hierzu eine quantitative Ermittlung in Form von Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen und eine Festsetzung, wonach den Eingriffsgrundstücken Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zugeordnet werden, wie folgt:

Der Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" setzt Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch außerhalb des Geltungsbereiches fest und ordnet diese Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zu. Die Maßnahmen speziell auf externen Flächen, nämlich die Maßnahmen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, gleichen ein Biotoppunktedefizit von insgesamt 113.502 Biotoppunkten aus.

Im Einzelnen:

Der parallel geführte Bebauungsplan beinhaltet eine Festsetzung, wonach die Eingriffe in Natur und Landschaft

- zu einem Teil innerhalb des Geltungsbereiches durch die Pflanzung von Randhecken („Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern“, privat) und Einzelbäumen auf den zugeordneten Grundstücken
- zu einem Teil außerhalb des Geltungsbereiches durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen

auszugleichen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches

Es werden die Randgrünstreifen (Wallschüttungen) einheitlich in einem Zuge im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises gepflanzt, um Stückwerk zu vermeiden. Diese Pflanzkosten werden durch Grundstücksverkaufserlöse refinanziert. Die Einzelbaumpflanzungen werden naturgemäß erst zeitlich im Nachgang der Hochbaumaßnahmen auf den privaten Gewerbegrundstücken vollzogen. Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichern die Einzelbaum-Pflanzungen und mögliche Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches. Den Grundstückseigentümern oder den Bauwerberinnen und Bauwerbern obliegen die Pflanzung der Einzelbäume und die Kostentragung. Kosten entstehen der Stadt Meschede hierdurch also nicht.

Außerhalb des Geltungsbereiches auf externen Flächen

Trotz der Pflanzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches verbleibt noch ein Ausgleichsdefizit von 113.502 Biotoppunkten. Dieses Defizit wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- a. Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- b. Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- c. Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- d. Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- e. Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald.

Die Zuordnung der Eingriffsgrundstücke zu den Ausgleichsmaßnahmen/Ausgleichsflächen trifft der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" durch eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung im Teil „A. Festsetzungen“ der Planzeichnung, so dass die Kompensationsgeldzahlung des Vorhabenträgers oder der Grundeigentümerschaft berechnet werden kann. Das Äquivalent zwischen den anrechenbaren Kosten einer Ausgleichsmaßnahme auf externen Flächen und Biotop-Punkten ist gegenwärtig das HSK-spezifische Äquivalent von 1,70 € / Biotop-Punkt. Mit der Unteren Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis wurde am 10.03.2016 festgelegt, dass aus buchungstechnischen Gründen eine Zuordnungsfestsetzung zum Harmorsbruch als Ganzem ohne Benennung konkreter Forst-Abteilungsbezeichnungen vorgenommen werden soll. D. h. bei der Zuordnung wird auf eine einzelne spezi-

elle Forst-Abteilung nicht Bezug genommen. Ein Lageplan mit Kenntlichmachung des Harmorsbruches ist der Begründung als Anlage beigefügt. Damit trifft diese Festsetzung eine eindeutige Zuordnung zu einer konkreten Fläche und eine Aussage zu der Frage, welche Kompensationsmaßnahmen welcher Art durchgeführt worden sind, so dass diese Zuordnung in das Kompensationskataster des HSK aufgenommen und im Ökokonto der Kreis- und Hochschulstadt Meschede verbucht werden kann.

Die Kosten, die auf das öffentliche Straßengrundstück, auf den öffentlichen Fußweg und auf die Fläche für die Abwasserbeseitigung entfallen, sind von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises (WFG) zu tragen und werden durch Grundstücksverkaufserlöse refinanziert.

Die zugeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den externen städtischen Flächen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch sind bereits vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden.

10. Altlasten

Bodenverunreinigungen im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Die Gesamtfläche des Änderungsgeltungsbereiches wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt, so dass Bodenbelastungen ausgeschlossen werden können.

Sollten aber bei Flächen innerhalb des Änderungsbereiches Altlasten oder Altablagerungen festgestellt werden, sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen. Gleichzeitig wird zur Gefährdungsabschätzung die Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich benachrichtigt.

11. Schutzgebiete; FFH-Gebiet "Arnsberger Wald"; Artenschutzrechtliche Prüfung; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

11.1 Festsetzungen des Wasserschutzgebietes Stockhausen für den Änderungsgeltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Nach dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind in Zone III B beispielsweise der Bau neuer Straßen und Wege und das Errichten von Stellplätzen für mehr als 10 KFZ genehmigungspflichtig. Des Weiteren ist auf die Verbote der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Zone III B hinzuweisen. Ein Versickern und Verrieseln von Niederschlagswässern in dem projektierten Gewerbegebiet ist in der Wasserschutzzone III B ebenfalls verboten. Deshalb ist im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung für die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu herzustellen.

11.2 Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede für den Änderungsgeltungsbereich

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält für den betrachteten gewerblichen Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen:

„2.3.2.49 temporäre Festsetzung: LSG „Ortsnahe Freiflächen bei Enste“

Befristung: Die Festsetzung gilt nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der Realisierung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.“

Demzufolge tritt die temporäre Festsetzung -- wie der Landschaftsplan Meschede selbst ausführt -- anlässlich der Realisierung des verbindlichen Bebauungsplanes automatisch zurück.

11.3 FFH-Gebiet "Arnsberger Wald"; Artenschutzrechtliche Prüfung

In westlicher Nachbarschaft der Erweiterung erstreckt sich das FFH-Gebiet DE – 4514 – 302 "Arnsberger Wald". Die Meldung dieses FFH-Gebietes "Arnsberger Wald" zielt auf den Schutz und auf Schutzmaßnahmen

- für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) und
- für die Vogelarten Rauhfußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Eisvogel, Mittelspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard und Rotmilan

- für das Bachneunauge (Rundmaul) und für die Groppe (Fisch)
- für den Hirschkäfer.

Es war zu untersuchen, ob eine wesentliche Beeinträchtigung der geschützten Bestandteile des FFH-Gebietes „Arnsberger Wald“ zu besorgen ist, da die Erweiterung des Gewerbegebietes auf einen Abstand an der engsten Stelle von vormals ca. 180 m auf ca. 100 m zum FFH-Gebiet heranrückt. Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben. Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte.

Des Weiteren war zu untersuchen, ob Verletzungen der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zu besorgen sind.

Zur Beantwortung dieser Fragen erstellte das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Dipl. Geograph Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm ein Naturschutzfachliches Gutachten vom 25.09.2013, bestehend aus

- a. Teil A: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung [Stufe I – Screening - nach der Verwaltungsvorschrift (VV) - Habitatschutz vom 13.04.2010]
- b. Teil B: Artenschutzgutachten [Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) nach der Verwaltungsvorschrift (VV) - Artenschutz vom 13.04.2010].

Zu a.

Ergebnis: Nach der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (S. 29/30) sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110), für Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer, Eisvogel, Mittelspecht, Rotmilan, Grauspecht, Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht und Wespenbussard ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten.

Aber: Eine sichere Prognose hinsichtlich möglicher Störungen des Schwarzstorches am Brutplatz und hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Eignung des Bruthabitates (S. 27) konnte im Rahmen der überschlägigen Prüfung nicht erfolgen, da eine sichere Einschätzung nicht erfolgen konnte.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung empfiehlt des Weiteren, bei Vorliegen

- konkreter Planungen (Entwurf des Bebauungsplans) und
- weiterer Gutachten (Entwässerungsplanung, Schallgutachten etc.) und
- möglicherweise neu gewonnener Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren

die Vorprüfung hinsichtlich dieser aktuellen Datengrundlagen zu überarbeiten. Sollten sich mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auch bei erneuter Prüfung nicht ausschließen lassen, wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) durchzuführen, in der u.a. auch entsprechende „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ erarbeitet werden können.

Zu b.

Ergebnis des Artenschutzgutachtens (S. 45/46) ist, dass sich kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG prognostizieren lässt. Eine Ausnahme bildet der Schwarzstorch. Hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches besteht wegen der relativen Nähe des Brutplatzes zum Planbereich eine Prognoseunsicherheit. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind somit in einer tiefergehenden weiteren Prüfung der Stufe II („Art-für-Art-Betrachtung“) der VV-Artenschutz zu untersuchen.

Dieses Ergebnis gründet auf folgenden Überlegungen des Gutachtens (S. 27; das Artenschutzgutachten übernimmt hier Erkenntnisse aus der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, um Wiederholungen zu vermeiden): Der Schwarzstorch ist zum einen sehr revier- und brutplatztreu, zum anderen ist er eine der seltenen Arten (etwa 80 Brutpaare in NRW, 3 Brutpaare im FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“), die in der VV-Habitatschutz (Kap. 4.1.4.2) benannt sind, bei denen auch kleinräumige Beeinträchtigungen erheblich sein können. Die Lage des nächsten Brutplatzes befindet sich nach Kenntnisstand des Gutachtens zwar nicht innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, aber vermutlich noch in einem Bereich 300-350 m vom nächsten Punkt des geplanten Gewerbegebietes aus betrachtet. Da die für diese Art benannte Fluchtdistanz / Horstschutzzone von 300 m somit nur knapp überschritten wird, besteht hinsichtlich einer möglichen Störung am Brutplatz eine Prognoseunsicherheit.

Durch die nachfolgenden Arbeitsschritte und die Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem VNV (Verein für Natur- und Vogelschutz) und der Biologischen Station des HSK ergaben sich im weiteren Verlauf folgende Erkenntnisse:

Zunächst nahm der Rat am 17.10.2013 die Ergebnisse des Naturschutzfachlichen Gutachtens vom 25.09.2013 zur Kenntnis, wonach hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches wegen der relativen Nähe des Brutplatzes zum Planbereich eine Prognoseunsicherheit besteht und beschloss, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in einer tiefergehenden weiteren Prüfung zu untersuchen sind, wobei weitergehende Ermittlungen vorrangig zum Standort des tatsächlichen Brutplatzes des Schwarzstorches durchzuführen sind.

Entsprechend des Ratsbeschlusses beauftragte die Verwaltung am 20.01.2014 das Auffinden des Altnest-Horstbaumes, die Einmessung des Standortes per GPS und die Bestimmung des Abstandes zum Waldrand und des Abstandes zum beabsichtigten Gewerbegebiet; Auftragnehmer: Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Dipl. Geograph Michael Wittenborg. Festzustellen ist, dass die Aussage im Gutachten vom 25.09.2013, S. 27 und S. 45/46, wonach eine Prognoseunsicherheit wegen der relativen Nähe des Brutplatzes zum Rand der projektierten Gewerbegebiets-Erweiterung besteht, auf dem Kenntnisstand vor dem Auffinden des bestehenden (heruntergefallenen) Nestes beruht. Der Horstbaum konnte am 05.02.2014 in der Örtlichkeit identifiziert werden. Allerdings war fest zu stellen, dass der Ast mit dem Storchennest unmittelbar unter demselben abgebrochen war. Der Ast sowie das Nest fanden sich am Fuße des Horstbaumes. Ein menschliches Einwirken war nicht erkennbar.

Der Standort des ehemaligen Brutplatzes, der per GPS von dem Gutachter identifiziert und eingemessen worden ist, steht in einem Abstand von 400 m zur westlichsten Grenze des geplanten Gewerbegebietes und im Abstand von 300 m zum Waldrand. Die Fluchtdistanz des Schwarzstorches beträgt 300 m.

Weiter ist anzuhalten, dass zwischenzeitlich im Auftrag der Stadtverwaltung zwei Ersatzhorste gebaut worden sind, die am 31.01.2015 und 01.02.2015 fertiggestellt worden sind und in einem Abstand von ca. 500 m, also deutlich mehr als 300 m (= Fluchtdistanz) zum Rand der beabsichtigten Gewerbegebiets-Erweiterung stehen,

- um mit diesen Ersatzhorsten zu verhindern, dass sich der Schwarzstorch eine Brutstätte näher am (heranrückenden) Gewerbegebiet innerhalb der Fluchtdistanz von 300 m sucht
- um einen Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches im Allgemeinen zu leisten.

Ferner wurden die Bäume, welche den Anflug des Schwarzstorches stören, weggehauen. In der 7. Kalenderwoche im Jahre 2015 wurde die Fällung durchgeführt.

Nach den Aussagen des Leiters der Biologischen Station am 27.08.2015 liegen folgende Sachverhalte vor: Die beiden neu gebauten Ersatzhorste sind im Frühjahr/ Sommer 2015 von Schwarzstörchen nicht angenommen und nicht für das Brüten benutzt worden. Gleichwohl ist festzustellen, dass im näheren Umfeld nördlich dieser Ersatzhorste bei einer Kartierung im Jahre 2015 ein bebrütetes Schwarzstorchennest gesehen worden ist. Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um dasselbe Schwarzstorch-Paar, das zuvor in dem heruntergefallenen Nest gebrütet hatte, da Schwarzstörche ausgesprochen reviertreu und neststandort-treu sind, nicht mit anderen Paaren dicht zusammen hocken und über Wechselhorste verfügen. Dieses Nest hat einen Abstand von ca. 1.900 m zum Rand der projektierten Gewerbegebiets-Erweiterung.

Möglich ist, dass die beiden neu gebauten Ersatzhorste dem Schwarzstorch-Paar in Zukunft als Wechselhorst dienen werden.

Im Ergebnis ist aus dem Vorstehenden festzuhalten:

- Der von den neu gebauten Ersatzhorsten eingehaltene Abstand von ca. 500 m zum Rand der projektierten Gewerbegebiets-Erweiterung, beträgt deutlich mehr als die Fluchtdistanz von 300 m.
- Der Abstand von ca. 1.900 m zum Rand der projektierten Gewerbegebiets-Erweiterung, welcher von dem in 2015 aufgefundenen bebrüteten Nest eingehalten wird, beträgt ebenfalls deutlich mehr als die Fluchtdistanz von 300 m.
- Die Wirksamkeit von Aktivitäten im Gewerbegebiet kann demzufolge Störungen und Beeinträchtigungen des Schwarzstorches nicht auslösen.

- Sowohl die Ersatzhorste als auch das vorgefundene bebrütete Nest liegen in einem Wildnisgebiet des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, in welchem forstbetriebliche Arbeiten und damit Störungen des Schwarzstorches entfallen.

Im Angesicht dieser neuen Sachlage ist abschließend festzustellen, dass

- eine Prognoseunsicherheit hinsichtlich einer möglichen Störung am Brutplatz und hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Eignung des Bruthabitates des Schwarzstorches, welche als Bestandteil des Schutzzieles „Schwarzstorch“ des FFH-Gebietes DE – 4514 – 302 „Arnsberger Wald“ zu betrachten sind
- eine Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Verletzung des Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

ausgeschlossen sind. Die im naturschutzfachlichen Gutachten vom 25.09.2013 angesprochene Prognoseunsicherheit (Siehe S. 27 und S. 45/46) ist damit nicht mehr zu halten und gegenstandslos geworden. Positiv gewendet ist festzuhalten, dass das Schutzziel „Schwarzstorch“ und insbesondere dessen Bruthabitatsprüche nicht erheblich beeinträchtigt werden und das Störungsverbot nicht verletzt wird, was die Untere Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 04.08.2016 bestätigte. Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen liegen nicht vor.

Jedes Jahr ist zu einem Termin zu prüfen, ob die Kunsthorste angenommen worden sind (Monitoring). Das heißt, es ist ein jährliches Monitoring in Auftrag zu geben. Die Biologische Station wird diese jährliche Prüfung, ob die Ersatzhorste angenommen und bebrütet werden, aus dienstlichem Interesse heraus bzw. aus dem Arbeitsauftrag der Biologischen Station heraus folgend, übernehmen (Aussage der Biologischen Station am 26.02.2015).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Ferner enthält das Artenschutzgutachten in Kap. 4.4 eine Empfehlung zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie folgt:

„Um mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, die im Umfeld des Planbereiches ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden und den Planbereich teilweise auch als Nahrungshabitat nutzen, weitestgehend zu minimieren, sollten folgende Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden:

Verminderung der Licht- und Schallemissionen vor allem Richtung Wald.

a.

Schall:

Fahrwege, Stellplätze u.ä. sollten ausschließlich auf der dem Wald abgewandten Seite angelegt werden, um akustische Einwirkungen in Richtung des Waldes möglichst gering zu halten.

b.

Licht:

Zur Ausleuchtung der Betriebsflächen sind zur Verminderung möglicher negativer Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten „insektenfreundliche“ Leuchtmittel zu verwenden (Verwendung von ökologisch verträglichen Beleuchtungssystemen, Verwendung von Lichtspektren mit warmen Lichtfarben (max. warmweiß, Wellenlänge 580 nm und länger), dauerhaft geschlossene / insektendichte Leuchten, Konzentration der Lichtkegel (seitlich und nach oben beschränkt), Vermeidung der Anstrahlung von Bäumen u.a. Gehölzbeständen im Kronenbereich, die Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken). Eine Abstrahlung des Lichtes in Richtung des Waldes ist durch geeignete Anlage und Ausrichtung zu verhindern.

Diesen Empfehlungen folgt der parallel aufgestellte Bebauungsplan mit folgenden Festsetzungen:

„Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(...)

II. Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

Um mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten weitestgehend zu minimieren, sind folgende Maßnahmen zu beachten: Verminderung der Schall- und Lichtabstrahlungen in Richtung Wald wie folgt:

A.

Schall:

Die Randhecke entlang des öffentlichen Fußweges, festgesetzt als „Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern, nicht überbaubare Grundstücksfläche – privat“ ist als Wallhecke auszuführen, Höhe des Walles mindestens 1,00 m über der Oberkante des benachbarten öffentlichen Fußweges, gemessen in der Mittelachse (s. Detailzeichnung).

B.

Licht:

Zwecks Verminderung möglicher negativer Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten:

a.

Zur Ausleuchtung der Betriebsflächen sind Leuchtmittel zu verwenden, die Lichtspektren mit warmen Lichtfarben (max. warmweiß, Wellenlänge 580 nm und länger) verwenden.

b.

Es sind dauerhaft geschlossene insektendichte Leuchten zu verwenden.

c.

Eine Abstrahlung des Lichtes in Richtung des Waldes ist durch eine geeignete Standortwahl der Beleuchtungskörper und durch ihre Ausrichtung auszuschließen. Das bedeutet: Die Achse der Lichtkegel ist so auszurichten, dass Bäume und andere Gehölzbestände nicht angestrahlt werden.

Nachweise:

Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen.“

Die vorstehenden Festsetzungen übernehmen die Empfehlungen des Gutachtens zum Schall, wonach Fahrwege, Stellplätze u. ä. ausschließlich auf der dem Wald abgewandten Seite angelegt werden sollten, um akustische Einwirkungen in Richtung des Waldes möglichst gering zu halten, nicht wörtlich. Dieses hätte zur Folge gehabt, dass

a.

ein Flächenstreifen von 25 m Tiefe entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches festzulegen wäre, in dem Fahrwege und Stellplätze auf den privaten gewerblichen Baugrundstücken ausschließlich auf der von dem Wald abgewandten Mauerseite/Gebäudeseite anzulegen sind oder

b.

der Schall durch begrünte seitliche Gartenmauern mit der Funktion als Lärmschutzwand (dichtes Mauerwerk, Vollsteine) in einer Höhe von 1,00 m über Oberkante des benachbarten Fahrweges bzw. des benachbarten Stellplatzes und einer flächenbezogenen Masse von mindestens 10 kg/qm in maximal 2,00 m Parallelabstand zum seitlichen Fahrwegrand bzw. zum Rand des Stellplatzes abzuschirmen ist oder

c.

der Schall durch andere geeignete Maßnahmen wie z. B. Erdwälle, dauerhaft dichte und beständige Holzflächen mit einer Mindestdicke von 2,4 cm oder handelsübliche Lärmschutzwandelemente abzuschirmen ist, was aber nicht für Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gelten dürfte.

Eine derartige Lösung wäre zu kompliziert und im Baugenehmigungsverfahren nicht handhabbar. Außerdem wäre eine derartige Lösung nicht sachgerecht, weil in den Lücken der entstehenden Gebäude oder Garten-

mauern o. ä. Schallkorridore verbleiben würden. Mit der Festlegung einer Randhecke, die als Wallhecke auszuführen ist, Höhe des Walls mindestens 1,00 m, ist -- eingedenk der Tatsache, dass der Rand des beabsichtigten Gewerbegebietes rund 100 m vom Rand des Arnsberger Waldes entfernt ist -- eine einfache handhabbare und wirksame Lösung gefunden worden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat mit eMail vom 09.05.2016 dieser Lösung zugestimmt mit der Empfehlung, die Ausgestaltung des Walls hinsichtlich der einzuhaltenden Geometrie bzw. der Mindestbreite am Wallfuß zu konkretisieren und auch Vorgaben zur Bepflanzung zu machen (zu verwendende Arten und Pflanzdichte). Demzufolge wurde eine bemaßte Profilzeichnung i. M. 1:100 zur Ausgestaltung der Wallhecke in den parallel geführten Bebauungsplan aufgenommen. Zu verwendende Arten (Empfehlungen) und die Pflanzdichte sind in der vorliegenden Bauleitplanung ebenfalls festgelegt worden.

Zum Licht übernehmen die Festsetzungen die Empfehlungen des Gutachtens in gestraffter Fassung, da eine Festsetzung im Bebauungsplan bestimmt sein muss.

11.4 Zur Umwidmungssperrklausel

Die sogenannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Ein absolutes, unüberwindbares Verbot stellt diese Vorgabe nicht dar. In der Abwägung ist dieser Schutzanspruch zu berücksichtigen. Die Regelung beinhaltet damit lediglich eine Abwägungsdirektive.

„Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (z. B. dem Integritätsinteresse von Natur und Landschaft) zurückgesetzt werden (...).

Die Vorschrift verlangt – ähnlich wie die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB und die immissionsschutzbezogene Planungsleitlinie des § 50 BImSchG – eine sorgfältige Ermittlung der in die Vorschrift einbezogenen Belange und, sofern die Umwidmungssperrklausel überwunden werden soll, also bei der Inanspruchnahme der Flächen für andere Zwecke, die Darlegung von Belangen mit einem erhöhten Gewicht, das sich sowohl aus den objektiven Gegebenheiten als auch aus den Gewichtungsmöglichkeiten der Gemeinden bestimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Umwidmungssperrklausel überwindbar (...).“

Krautzberger in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB-Kommentar, RdNr. 62 zu § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, 89. Lfg., Oktober 2008.

Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor, da Handlungsalternativen zur Schaffung einer gewerblichen Erweiterungsfläche unter Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen an diesem Standort nicht gegeben sind. Festzuhalten ist, dass

- wiedernutzbare gewerbliche Brachflächen im Raum Meschede und
- baulich genutzte Gewerbeflächen im Raum Meschede, die einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten

nicht vorhanden sind und die in Kap. „2. Anlass“ dieser Begründung genannten Belange eine Neuaufschließung von Gewerbebauland erfordern, welches sich im Nahbereich einer Anschlussstelle der Autobahn A 46 befindet.

Zu der Frage nach Alternativstandorten überhaupt und im Allgemeinen unabhängig von der Frage nach wiedernutzbaren Brachflächen und der Frage der Nachverdichtung ist folgendes zu ergänzen:

Im Jahre 2006 erfolgte eine Überprüfung von 20 im Nahbereich der Anschlussstellen der A 46 gelegenen, potentiell geeigneten Gewerbebeständen unter der Fragestellung, ob diese als alternative Gewerbebestände zum Gewerbebestandort Enste-Nord entwickelt werden könnten. Als Alternativstandorte kamen ausschließlich Flächen in Frage, die in unmittelbarer Nähe der Anschlussstellen der Autobahn A 46 liegen und von leistungsfähigen Straßen erschlossen werden. Der Auswahl der 20 potentiellen

Gewerbestandorte lag deshalb eine maximale Zeitentfernung von 5 Minuten ausgehend von der nächst benachbarten BAB-Anschlussstelle zugrunde. Bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 30 km/Std. ergibt sich

- nach 2 Minuten eine Erreichbarkeit von 1.000 m.
- nach 4 Minuten eine Erreichbarkeit von 2.000 m.
- nach 5 Minuten eine Erreichbarkeit von 2.500 m.

Die Untersuchung enthielt steckbriefartige Angaben, die am Ende zu einer Charakterisierung der Flächenstandorte als

- geeignet
- bedingt geeignet
- nicht geeignet

führten (Eignungsbewertung).

Ergebnis war, dass schwierige Hangneigungen, Beengtheiten in der Entwässerungssituation oder in der Wasserversorgung, das Erfordernis kostenintensiver Vorleistungen für die Wasserversorgung oder kostenintensive Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen die bedingt geeigneten Flächen als Einzeleigenschaft oder in Kombination mit anderen Eigenschaften kennzeichneten.

Selbst die wenigen als geeignet eingestuften Flächen wiesen erhebliche Probleme auf und stellten -- im Vergleich zum geplanten Gewerbegebiet Enste-Nord -- keine gleichwertigen Flächenstandorte insbesondere in Bezug auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges, die Hangneigung und die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle dar. Es handelte sich demzufolge selbst bei den als geeignet eingestuften Flächen nicht um echte Standortalternativen. Der Rat der Stadt fasste daher am 14.12.2006 den Beschluss, an der Weiterentwicklung des Gewerbebestandes Enste als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich von besonderer regionaler Bedeutung festzuhalten und die Entwicklung der geplanten Gewerbeflächen nördlich der A 46 (GE-Enste-Nord) voranzutreiben.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente betrachtet, welche den Belang der sogenannten „Umwidmungssperkklausel“ überwiegen, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperkklausel nicht vor.

11.5 Zur Bodenschutzklausel

Die vorstehenden Ausführungen unter IV. gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Im vorliegenden Fall werden Flächen überplant, die im Interesse der Wirtschaftskraft der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und auch zur Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen als neue Gewerbeflächen aufgeschlossen werden müssen, was für die Stadtentwicklung von hohem Gewicht ist. Dieses Interesse überwiegt den Belang des Bodenschutzes, so dass ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vorliegt.

11.6 Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungs-systeme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselheizung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-)Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im Gewerbebausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung bzw. durch die Festsetzungen des parallel geführten Bebauungsplanes nicht blockiert.

Konkrete Festsetzungen des parallel geführten Bebauungsplanes, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue (Gewerbe-) Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen der vorliegenden Bauleitplanung oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Einzelgebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand, zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

12. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Etwa im Parallelabstand von 210 m zur Südgrenze des Feldweges Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 698 tlw. verlaufende Linie;
- Im Westen: Etwa im Parallelabstand von 100 m zum Ostrand des Arnsberger Waldes verlaufende Linie;
- Im Süden: Südgrenze des Feldweges Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 698 tlw.;
- Im Osten: Ostgrenze des Feldweges Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 696, 697 und 699 tlw.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 693, 694, 695, 696, 697, 698 tlw. und 699 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,8 ha.

13. Umweltbericht

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

13.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Planinhalt der 61. FNP-Änderung ist im Wesentlichen die Darstellung

- a. eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb),
- b. von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ als Trenngrünzone zwischen der freien Landschaft und dem geplanten Gewerbegebiet,
- c. einer geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit Wendekreis und
- d. eines geplanten öffentlichen Fußweges.

Mit der Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb) soll auf die bestehende Wohnnutzung in der Dorflage Enste in Bezug auf

- zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe
- zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
- zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

Rücksicht genommen werden. Entsprechend definiert der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen innerhalb der Dorflage Enste eingeschränkte Gewerbegebiete in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Bezugspunkt für die Abstandsmessung ist das zum Wohnen genutzte Hausgrundstück Enste 13.

Um die gewerblichen Bauflächen von dem umliegenden Landschaftsraum abzugrenzen, stellt die 61. FNP am Westrand und Nordrand des Geltungsbereiches „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 1990, die im Wesentlichen unterschiedliche Baugebiete als „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO. Die in den im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten zulässigen gewerblichen Anlagen und Nutzungen sollen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in die bestehenden Wohnnutzungen hinein tragen, sondern auf diese Wohnnutzungen in der Dorflage Enste incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngärten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht nehmen. Kapitel 4.1 „Art der baulichen Nutzung“ in der Begründung des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 erläutert die hierzu erforderlichen umfangreichen Feinsteuerungsfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelagen die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor, aber es handelt sich in Bezug auf die Dorflage Enste um benachbarte Nutzungen mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Feinsteuerungsfestsetzungen erfordert.

Der Landschaftsplan Meschede, der am 10.06.1994 vom Kreistag des Hochsauerlandkreises als Satzung beschlossen worden ist und seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.12.1994 rechtsverbindlich ist, enthält für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung Festsetzungen, die in Kapitel 11. II. „Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede für den Änderungsgeltungsbereich“ dieser Begründung ausführlich dargestellt sind.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich einzuhaltende Vorgaben für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung, die in Kap. 7 erläutert werden.

13.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

a.1

Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Die bislang im bauplanerischen Außenbereich gelegenen zukünftigen Gewerbeflächen sind unbewohnt und werden landwirtschaftlich als Grünland und Ackerland genutzt.

a.2

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Der betrachtete Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass die Fläche nicht als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen anzusprechen ist. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete liegen im hier betrachteten Geltungsbereich nicht vor.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Dorfes Enste nördlich der Autobahn A 46 prägen der hochstehende Rand des Arnberger Waldes, der sich in einem deutlichen Abstand um das Dorf Enste hufeisenförmig herum zieht und geräumige Agrarflächen umschließt und die linienhaften bachbegleitenden Gehölzbestände entlang des Enster Baches. Zusätzlich bestimmen der einzeln stehende Großbaum am Feldweg, die Hochhecke und die Baumallee entlang der Enster Straße das Landschaftsbild. Diese Großstrukturen sind Teil einer Hangfläche, die von Norden nach Süden in leichten Wellen höhenmäßig abfällt.

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt allgemeiner Art (Artenreichtum) liegen für den Geltungsbereich und dessen Randbereiche -- abgesehen von einem Naturschutzfachlichen Gutachten, bestehend aus einer FFH-Vorprüfung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung -- nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die ausgeübte Nutzung als intensiv genutztes Grünland und als intensiv genutztes Ackerland biologische Verwilderungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließt.

Zum Ergebnis des Naturschutzfachlichen Gutachtens vom 25.09.2013 und zur Abarbeitung der hierdurch aufgeworfenen Fragen wird auf Kap. 11.3 FFH-Gebiet "Arnberger Wald": Artenschutzrechtliche Prüfung dieser Begründung verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden. Aufgrund der in Kap. 11.3 niedergelegten Erläuterungen ist abschließend festzuhalten, dass die vorliegende Bauleitplanung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes nicht bewirkt und das artenschutzrechtliche Störungsverbot nicht verletzt wird, was die Untere Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 04.08.2016 bestätigte. Der Empfehlung zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezogen auf Schall- und Lichtabstrahlungen in Richtung Wald folgt der parallel geführte Bebauungsplan mit einer Festsetzung unter der Rubrik:

„Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)...(...).II. Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse“,

welche mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist. Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen liegen nicht vor.

a.3

Zum Schutzgut Boden:

Die in Frage stehende Fläche wurde bislang landwirtschaftlich und als Feldweg genutzt. Erkenntnisse über Kampfmittel, Altlasten und über tatsächliche Gefährdungen von Schutzgütern auf der Grundlage von Beprobungen mit Hilfe von Rammkernsondierungen o. ä. und nachfolgenden chemischen Analysen liegen nicht vor (s. Kapitel 10 der Begründung).

Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

1. Natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist – soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Teilbereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

Exkurs:

Die folgenden Ausführungen des Exkurses entstammen nachstehenden Literaturquellen:

1. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede von 1968, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
2. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981.

Geologie:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt: „Lößlehm (Lö)“; feinsandiger bis schluffiger Lehm.

" L ö ß l e h m

Über die fast vegetationslose Landschaft der letzten Kaltzeit beförderten Winde ausgeblasenen Staub und lagerten ihn als Löß an geschützten Stellen in überlieferungsfähiger Mächtigkeit ab. So bildete sich in den Niederungen beiderseits der Ruhr im westlichen Kartenabschnitt ziemlich reiner Löß. Er bedeckt, inzwischen zu Lößlehm verwittert, die Talspore bei Freienohl und Wildshausen ca. 0,5-2 m mächtig. Auf den Feldern zwischen Freienohl und Bockum dürfte er bis ca. 4 m mächtig werden. In der Nähe der Lößgebiete enthält auch der Hangschutt größere Lößanteile (...).

Der größte Teil des Lößstaubs dürfte aus dem nördlich angrenzenden Münsterland (Hellweg) angeweht sein."

(s. S. 58, Erläuterungen, 1968 ..., a.a.O.)

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der geologischen Karte von 1968 ist folgendes zu entnehmen:

Bodentyp: Braunerde sehr großer Entwicklungstiefe, z. T. pseudovergleyt

Bodenart: schluffiger Lehm, z. T. grusig 10 – >20 dm, steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine

Geologisches Substrat: Lößlehm vorwiegend über Schiefer, Schieferton und Grauwackesandstein

Wasserverhältnisse: teilweise schwache Staunässe

Wertzahlen der Bodenschätzung: 50 – 65.

a.4

Zum Schutzgut Wasser:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt im Bereich der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Nach dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind in Zone III B beispielsweise Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt wird, der Bau neuer Straßen und Wege und

das Errichten von Stellplätzen für mehr als 10 KFZ genehmigungspflichtig. Des Weiteren ist auf die Verbote der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Zone III B hinzuweisen.

Über Grundwasserströmungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist anzunehmen, dass die anfallenden Niederschlagswässer, welche nicht gespeichert werden,

- a) teilweise als Oberflächenwasser,
- b) teilweise als Grundwasserstrom und
- c) teilweise als nahe unter der Oberfläche fließende Wasserströme

dem Grügelbach direkt oder über grundwasserführende Schichten zufließen und sodann der Ruhr zufließen. Im gegenwärtigen Zustand vor der projektierten Bebauung werden Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Düngung, Herbizide und Pestizide in Fließrichtung mitgeführt.

a.5

Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse zum Status-Quo vor der Bebauung zur Existenz und zum Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- a) Temes / LUQS / MILIS - Messwerte
zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- b) LIB - Messwerte
zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- c) Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubbiederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf *BIO-Indikatoren* ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

a.6

Zum Schutzgut Klima:

Über das Jahr gesehen herrscht Wind aus der Richtung Süd-West vor. Die niedrigsten Temperaturen im Februar betragen ca. -27°C, die höchsten Temperaturen im Sommer betragen ca. +30°C. Im Sommer ist

eine beachtliche Abkühlung der Temperaturen in den Abendstunden durch in die Täler fließende (Kalt-) Luftmassen aus den bewaldeten Hochlagen des Sauerlandes zu verzeichnen, die mit einer beträchtlichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in den Tallagen einhergeht.

Der betrachtete Bereich beinhaltet einen leicht nach Süden fallenden Hang, der im Sommer, im Winter und in den Jahresrandzeiten von der Sonne optimal beschienen wird.

a.7

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Wirtschaftliche Werte in Form von Sachgütern liegen -- abgesehen von dem Vermögen, das in den Grundstücken gebunden ist -- ebenfalls nicht vor.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

b.1

Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

In dem projektierten Gewerbegebiet werden Menschen arbeiten. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in der angrenzenden Dorflage Enste erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinststeuerungsfestsetzungen in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEB des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165, wonach der zulässige Emissionsgrad in Anlehnung an den zulässigen Emissionsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklassen der Abstandliste des sog. "Abstandserlasses" aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Aufgrund der getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der wohngenutzten Grundstücke in der Dorflage Enste. Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften zu Werbeanlagen, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzuträglichkeiten entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Bei Nichtdurchführung der Planung erstreckt sich die agrarische Nutzung in die Zukunft hinein, d. h. der Zustand des Status-Quo bleibt im Wesentlichen erhalten.

b.2

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft (incl. Landschaftsbild und Erholungsfunktion) und die biologische Vielfalt:

Der Eingriff in Natur und Landschaft beruht im Wesentlichen auf der Versiegelung von Flächen aufgrund der Herstellung von Gebäuden und aufgrund des Straßenbaues. In Kap. 9 dieser Begründung werden die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Realisierung erläutert. Ergebnis ist, dass geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 und landschaftspflegerische Aufwertungen auf externen Flächen diese Eingriffe zu 100 % ausgleichen.

Aufgrund der abweichenden Bauweise in den Gewerbegebieten des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordern, wird sich eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Wiesen und Wäldern und ausgehend vom Gehölzsaum des Grügelbaches in die Grenzabstände hinein auszudehnen.

Die Freiflächen in den Baugebieten werden voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da im Falle einer gewerblichen Nutzung die Freifläche als Fahrgasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restfläche im Grundstück der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen wird und entsprechend mit teppichartig gepflanzten Kriechmispeln o. ä. gestaltet wird.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzung in die Zukunft hinein mit der Konsequenz, dass diese Fläche für wildlebende Pflanzen und Tiere keinen Lebensraum bieten wird, da die ausgeübte Nutzung als Agrarland biologische Verwildierungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen ausschließt.

Innerhalb des vorstehend unter 13.2.a.2 beschriebenen Landschaftsbildes bewirkt die Realisierung des Gewerbegebietes Enste-Nord-Steinwiese folgende Änderungen:

- a) Ausgehend von der Straße „Steinwiese“ durchsticht die projektierte Erschließungsstraße die Feldwegparzelle in Richtung Westen
- b) Die projektierten gewerblichen Bauflächen beanspruchen nicht den gesamten bislang agrarwirtschaftlich genutzten Raum lückenlos bis zum Rand des Arnsberger Waldes, sondern halten zum Waldrand einen deutlich wahrnehmbaren Abstand von ca. 100 m an der engsten Stelle ein, der von Wiesen-, Weiden- und Ackernutzung bestimmt wird
- c) Flächenhafte Pflanzfestsetzungen (Randhecken) des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 am Rande des Gewerbebestandes grenzen die gewerblichen Bauflächen von der landwirtschaftlich genutzten Fläche des umliegenden Landschaftsraumes ab. Speziell die flächenhafte Pflanzfestsetzung in einer Breite von 5 m am Westrand und Nordrand entlang der Innenkante des öffentlichen Fußweges ist in Form einer mindestens 1 m hohen Wallhecke auszuführen
- d) Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung liegen
 - das Naturdenkmal ND 2.2.2 Bergulme am Feldweg
 - die Hochhecke LB 2.4.1.6.,welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede fixiert werden.
Das Naturdenkmal und die Hochhecke werden durch die projektierte Erweiterung des Gewerbegebietes nicht berührt.

Aufgrund der vorstehenden Argumente ist deutlich geworden, dass Änderungen des Landschaftsbildes auftreten werden; Diese Änderungen werden aber die das Landschaftsbild prägenden Großstrukturen, nämlich

- den Waldrand, der sich in einem deutlichen Abstand um das Dorf Enste hufeisenförmig herum zieht und geräumige Agrarflächen umschließt
- die den Enster Bach begleitenden Gehölzbestände
- den einzeln stehenden Großbaum am Feldweg
- die Hochhecke und
- die Baumallee entlang der Enster Straße

nicht beeinträchtigen.

Das Ergebnis des Naturschutzfachlichen Gutachtens vom 25.09.2013 und die Erläuterungen zur Abarbeitung der hierdurch aufgeworfenen Fragen sind in Kap. 11.3 FFH-Gebiet "Arnsberger Wald": Artenschutzrechtliche Prüfung dieser Begründung niedergelegt. Aufgrund der in Kap. 11.3 niedergelegten Erläuterungen und der vollzogenen CEF-Maßnahme -- Bau von zwei Ersatzhorsten -- ist abschließend festzuhalten, dass die vorliegende Bauleitplanung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes nicht bewirkt und das artenschutzrechtliche Störungsverbot nicht verletzt, was die Untere Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 04.08.2016 bestätigte.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen zum Status-Quo.

b.3

Zum Schutzgut Boden:

Für die bislang im Außenbereich gelegene Fläche, die durch die Planung erstmalig der gewerblichen Nutzung geöffnet wird, ist auszuführen:

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass die unter Kap. 13.2.a.3 aufgelisteten Bodenfunktionen durch die projektierte Bebauung und den Straßenbau im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört werden.

Die vorliegende Bauleitplanung entzieht den Braunerdeböden (s. Kap. 13.2.a.3) die landwirtschaftliche Nutzung. Die festgesetzte Straßentrasse durchschneidet in einem engen Querschnitt, der von der Straßenbreite bestimmt ist, die Feldwegparzelle und die benachbarten Bodenflächen.

Bei dem in Anspruch genommenen Boden handelt es sich um einen wertvollen Boden mit einem mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Ertragswert. Es ist aber einzustellen, dass Handlungsalternativen zur Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht gegeben sind, da im Vergleich zum geplanten Flächenstandort gleichwertige Flächenstandorte insbesondere in Bezug auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges, die Hangneigung und die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle nicht vorhanden sind. Gewerbliche Brachflächen, die erneut einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden könnten, liegen im Raum Meschede nicht vor. Die „Nichtüberplanung“ stellt angesichts des großen Bedarfes an qualitativ hochwertigen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Meschede somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstreckt sich die ackerbauliche Nutzung und Grünlandnutzung mit Einträgen von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden in den Boden in die Zukunft hinein.

b.4

Zum Schutzgut Wasser:

Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist für die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu herzustellen.

Durch die Versiegelung von Teilflächen als Folge der Bebauung und des Straßen- und Wegebaues werden die in Kap. 13.2.a.4 genannten Wasserführungen beeinflusst, aber nicht unterbunden. Aufgrund der zukünftig entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in den unter Kap. 13.2.a.4 erwähnten Wasserströmungen a), b) und c) bedeutet die Aufschließung und zukünftige bauliche Nutzung lediglich einen qualitativen Umschlag, der zwar eine Versiegelung von Teilflächen auslöst, aber keine Einträge von „Schad“-Stoffen verursacht, abgesehen von den über die Luft eingetragenen Stoffen aus Abgasen von KFZ- und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser.

Auswirkungen der projektierten zusätzlichen Überbauung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durchfluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...). Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor."

(s. S. 23, Erläuterungen,1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der R u h r t a l s o h l e (...). Diese Talsohle ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speicher-möglichkeit."

(s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., .a.a.O.)

Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinanderliegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen (Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Der im Geltungsbereich anzutreffende Boden (vgl. Ausführungen unter 13.2.a.3 „Zum Schutzgut Boden“) ist charakterisiert durch eine geringe Durchlässigkeit, da er vorwiegend über Schiefer, Schieferton und Grauwackesandstein ansteht (vgl. Tafel 5 in: Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede von 1968, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und aufgrund der in Kap. 7 niedergelegten Erläuterungen zu der (gedrosselten) Abführung der Niederschlagswässer in den Grügelbach ist davon auszugehen, dass die in Zukunft möglichen Gebäude, Straßen und Wege an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung für die bislang als Außenbereich geltende Fläche verbleibt es bei der landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in die Zukunft hinein.

b.5

Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 13.2.a.5 „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Aufschließung und Bebauung durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da sowohl KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen als auch thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung entfallen die Einträge von zusätzlichen luftfremden Stoffen aus dem Betrieb von KFZ-Motoren, Heizungen und thermischen Prozessanlagen. Es verbleibt die landwirtschaftliche Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in die Zukunft hinein.

b.6

Zum Schutzgut Klima:

Eine Bebauung und Erschließung wie vorgesehen führt zu keinen fühlbaren Änderungen der vorstehend unter Kap. 13.2.a.6 skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führt die Bebauung nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich voraussichtlich keine Unterschiede zum unterstellten Fall der Planrealisierung.

b.7

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Erkenntnisse über Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da Sachgüter und wirtschaftliche Werte -- abgesehen von dem Vermögen, das in den Grundstücken gebunden ist -- nicht vorhanden sind.

b.8

Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmälern und Bodendenkmälern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) sind ebenfalls nicht vorhanden. Über Wechselwirkungen zwischen den (restlichen) einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a und c des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

b.9

Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagebezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebsfläche o.ä. in dem parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzverordnung ohnehin laufend verschärft wird und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in dem parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen eines Bebauungsplanes auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

b.10

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann bauleitplanerisch nicht festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.) aufgrund der Südhanglage:

Die Flächen des Geltungsbereiches sind schwach nach Süden geneigt und erlauben demzufolge im besonderen Maße die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die gewählten Festsetzungen in dem parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 nicht blockiert.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

c.1

Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Aufgrund der getroffenen Festsetzungen des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 zur Feinststeuerung der Art der baulichen Nutzung ist festzuhalten, dass die im Nahbereich des projektierten Gewerbegebietes lebenden Bewohner durch schädliche Umwelteinwirkungen nicht zusätzlich unzumutbar belästigt werden.

Ferner sichern die getroffenen Maximalmaße für die Gebäudeoberkante des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165, dass sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der wohngenutzten Grundstücke der Dorflage Enste ergeben werden. Ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften zu Werbeanlagen gewährleistet, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzutraglichkeiten entstehen (nähere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 4.4 der Begründung des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165).

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.2

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Der Eingriff in Natur und Landschaft beruht im Wesentlichen auf der Versiegelung von Flächen aufgrund der Herstellung von Gebäuden und aufgrund des Straßen- und Wegebau. In Kap. 9 dieser Begründung werden die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Realisierung erläutert. Ergebnis ist, dass geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 und landschaftspflegerische Aufwertungen auf externen Flächen diese Eingriffe zu 100 % ausgleichen.

Über die Festsetzungen

- zu maximalen Gebäudehöhen
- zur maximalen Baumassenzahl und
- zur Baugestaltung

hinaus sind weitere Festsetzungen des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht erforderlich. Zur Baugestaltung ist herauszustellen: Für die Gesamtheit der Gewerbegebiete am Flächenstandort Enste südlich und nördlich der Autobahn --- auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 --- gelten einheitliche baugestalterische Vorschriften zur Durchführung baugestalterischer Absichten, welche in der „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, niedergelegt sind. Ziel dieser Satzung ist es, zur Entwicklung und zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes Enste einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzulegen, so dass keine gestalterischen Unzutraglichkeiten durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen entstehen.

Aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 festgesetzten abweichenden Bauweise ergibt sich eine marginale Verbesserung der Situation in Bezug auf die biologische Vielfalt, also für die Lebensbedingungen und für die Ausbreitungsbedingungen der wild lebenden Pflanzen und Tiere entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen, in denen sich wilder Grenzbewuchs bilden kann. Weitere Verbesserungen, auch im Sinne einer Vernetzung von Grünflächen, sind im vorliegenden Falle nicht möglich.

Das Ergebnis des Naturschutzfachlichen Gutachtens vom 25.09.2013 und die Erläuterungen zur Abarbeitung der hierdurch aufgeworfenen Fragen sind in Kap. 11.3 FFH-Gebiet "Arnsberger Wald": Artenschutzrechtliche Prüfung dieser Begründung niedergelegt. Aufgrund der in Kap. 11.3 niedergelegten Erläuterungen und der vollzogenen CEF-Maßnahme -- Bau von zwei Ersatzhorsten -- ist abschließend festzuhalten, dass die vorliegende Bauleitplanung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes nicht bewirkt und das artenschutzrechtliche Störungsverbot nicht verletzt, was die Untere Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 04.08.2016 bestätigte.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.3

Zum Schutzgut Boden:

Unter der Zielsetzung, eine gute Ausnutzbarkeit der gewerblichen Parzellen zu gewährleisten, orientiert sich die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 gewählte maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ = 0,8 in dem definierten Gewerbegebiet an der Höchstgrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Es ergibt

sich damit ein Eingriff in die Bodenfunktionen, der nicht weitergehend gemindert werden kann. Der wegen seiner ausgeprägten Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Boden kann durch die Bebauung und die Erschließungsmaßnahmen also nicht erhalten werden. Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Mutterboden jedoch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Es entfällt die Handlungsmöglichkeit, durch Wiedernutzbarkeit von gewerblichen (Brach-)Flächen, Nachverdichtung bereits baulich genutzter gewerblicher Flächen oder durch andere Maßnahmen, eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden, da derartige Flächen im gesamten Stadtraum nicht vorhanden sind. Ferner sind andere gleichwertige Standortalternativen auf agrarisch genutzten Flächen, die eine geringere Bodenfruchtbarkeit kennzeichnet, nicht vorhanden. Im Jahre 2006 erfolgte eine Überprüfung von 20 potentiell geeigneten Gewerbestandorten unter der Fragestellung, ob diese als alternative Gewerbestandorte zum Gewerbestandort Enste-Nord entwickelt werden könnten. Ergebnis war, dass selbst die als geeignet eingestuft Flächen erhebliche Probleme aufwiesen. Diese stellten -- im Vergleich zum geplanten Gewerbegebiet Enste-Nord -- keine gleichwertigen Flächenstandorte insbesondere in Bezug auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges, die Hangneigung und die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle dar. Es handelte sich demzufolge selbst bei den als geeignet eingestuften Flächen nicht um echte Standortalternativen (s. Kap. 11.4 „Zur Umwidmungssperrklausel“ und Kap. 11.5 „Zur Bodenschutzklausel“) dieser Begründung.

Somit verbleibt lediglich die Möglichkeit einer Flächenentwicklung an dem vorliegenden Standort, da die in Kap. 2. „Anlass“ dieser Begründung genannten Belange eine Neuaufschließung von Gewerbebauland erfordern, welches sich im Nahbereich einer Anschlussstelle der Autobahn A 46 befindet.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.4

Zum Schutzgut Wasser:

Aufgrund der zukünftig entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in den unter Kap. 13.2.a.4 erwähnten Wasserströmungen a), b) und c) bedeutet die Aufschließung und zukünftige bauliche Nutzung lediglich einen qualitativen Umschlag, der zwar eine Versiegelung von Teilflächen auslöst, aber keine Einträge von „Schad“-Stoffen verursacht, abgesehen von den über die Luft eingetragenen Stoffen aus Abgasen von KFZ- und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser.

Die im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung anzutreffenden Böden verfügen – wie dargestellt – nur über eine geringe Durchlässigkeit (vgl. Kap. 13.2.b.4), so dass der Grundwasserzufluss im Bereich der Ruhrschotter, der auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, also dort, wo Trinkwasser bzw. Ruhrwasser als Rohstoff für die Trinkwasseraufbereitung gewonnen wird, nicht beeinträchtigt wird. Wassermengenbezogene und wassergütebezogene Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.5

Zum Schutzgut Luft:

Festsetzungen unter der Zielsetzung der Vermeidung, der Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden im Geltungsbereich des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 nicht getroffen. Theoretisch wäre es denkbar, aus städtebaulichen Gründen eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebsfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzverordnung ohnehin laufend verschärft wird und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen. Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.6

Zum Schutzgut Klima:

Nachteilige Auswirkungen auf das Klima sind durch die Realisierung des projektierten Baugebietes nicht zu erwarten, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.7

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte sind durch die Realisierung des projektierten Baugebietes nicht zu erwarten, da Sachgüter und wirtschaftliche Werte -- abgesehen von dem Vermögen, das in den Grundstücken gebunden ist -- nicht vorliegen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Handlungsalternativen zur Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche für die zukünftige gewerbliche Nutzung sind nicht gegeben, da wiedernutzbare gewerbliche Brachflächen und baulich genutzte Gewerbeflächen, die einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten, nicht vorhanden sind. Im Jahre 2006 erfolgte eine Überprüfung von 20 potentiell geeigneten Gewerbestandorten unter der Fragestellung, ob diese als alternative Gewerbestandorte zum Gewerbestandort Enste-Nord entwickelt werden könnten. Ergebnis war, dass gewaltige Hangneigungen, Beengtheiten in der Entwässerungssituation oder in der Wasserversorgung, das Erfordernis kostenintensiver Vorleistungen für die Wasserversorgung oder kostenintensive Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen die bedingt geeigneten Flächen als Einzeleigenschaft oder in Kombination mit anderen Eigenschaften kennzeichneten.

Selbst die als geeignet eingestuft Flächen wiesen erhebliche Probleme auf und stellten -- im Vergleich zum geplanten Gewerbegebiet Enste-Nord -- keine gleichwertigen Flächenstandorte insbesondere in Bezug auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges, die Hangneigung und die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle dar. Es handelte sich demzufolge selbst bei den als geeignet eingestuft Flächen nicht um echte Standortalternativen. Die „Nichtüberplanung“ stellt angesichts des großen Bedarfes an qualitativ hochwertigen gewerblichen Bauflächen im Stadtraum somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar. Nähere Erläuterungen zur Frage von Handlungsalternativen enthalten Kap. 11.4 „Zur Umwidmungssperrklausel“ und Kap. 11.5 „Zur Bodenschutzklausel“ dieser Begründung.

13.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Harmorsbruch, die den Eingriffsgrundstücken in dem parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 zugeordnet worden sind, Bestand haben.

Ferner ist zu prüfen, ob die Grünflächenkonzeption des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Steinwiese" verwirklicht worden ist. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

a.

Flächenhafte Pflanzfestsetzungen in einer Breite von 5 m am Westrand und Nordrand entlang der Innenkante des öffentlichen Fußweges in Form einer Randhecke, welche als mindestens 1 m hohe Wallhecke auszuführen ist

b.

flächenhafte Pflanzfestsetzungen in einer Breite von 3 m am Nordrand der Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 692 tlw. und 697 tlw. in Form einer Randhecke

c.

Ferner setzt die parallel geführte Bauleitplanung auf den privaten Gewerbegrundstücken Einzelbaumpflanzungen [Pflanzung eines standortgerechten hochstämmigen Laubbaumes oder hochstämmigen Obstbaumes pro angefangene 500 m Grundstücksfläche] fest.

Letzteres geschieht durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

c.

Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

In dem projektierten eingeschränkten Gewerbegebiet GEb werden Menschen arbeiten. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Außerhalb des Geltungsbereiches in der angrenzenden Dorflage Enste erhält die Wohnbevölkerung einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, indem der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 165 "Gewerbegebiet Enste-Nord - Steinwiese" eingeschränkte Gewerbegebiete GEb festsetzt. Diese staffeln sich nach den Abstandsklassen des sog. Abstandserlasses aus dem Jahre 2007. Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet dieser parallel geführten Bauleitplanung in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine maximale zulässige Störintensität, so dass die benachbarte Wohnnutzung im Dorf Enste vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist.

Aufgrund der getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen für die Gebäudeoberkante im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 165 ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der wohngenenutzten Grundstücke in der Dorflage Enste. Ferner gelten baugestalterische Vorschriften, welche in der „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, niedergelegt sind. Ziel dieser Satzung ist es, zur Entwick-

lung und zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes Enste einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzulegen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Die Schutzgüter Boden und Luft erfahren durch die projektierten Überbauungen und den Straßen- und Wegebau Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass aufgrund der zukünftig entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide die Aufschließung und zukünftige bauliche Nutzung lediglich einen qualitativen Umschlag bedeutet, der zwar eine Versiegelung von Teilflächen auslöst, aber keine Einträge von "Schad"-Stoffen verursacht, abgesehen von den über die Luft eingetragenen Stoffen aus Abgasen von KFZ- und Heizungsanlagen und gewerblichen Erhitzungsprozessen in das bodennahe Wasser.

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass die Bauflächenentwicklung nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen wird. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da diese nicht vorhanden sind und die Überplanung und die zukünftigen gewerblichen Nutzungen demzufolge keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden. Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in den Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen und für die erwähnte Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in der Dorflage Enste sind nicht zu erwarten.

Ergebnis des Naturschutzfachlichen Gutachtens vom 25.09.2013, bestehend aus

- Teil A: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Teil B: Artenschutzgutachten

war, dass hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches wegen der relativen Nähe des Brutplatzes zum Planbereich eine Prognoseunsicherheit besteht. Die anlässlich dieser „Schwarzstorchfrage“ durchgeführten Arbeitsschritte und Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem VNV (Verein für Natur- und Vogelschutz) und der Biologischen Station des HSK ergaben folgende Erkenntnisse:

- Der von den neu gebauten Ersatzhorsten eingehaltene Abstand von ca. 500 m zum Rand der projektierten Gewerbegebiets-Erweiterung, beträgt deutlich mehr als die Fluchtdistanz von 300 m.
- Der Abstand von ca. 1.900 m zum Rand der projektierten Gewerbegebiets-Erweiterung, welcher von dem in 2015 aufgefundenen bebrüteten Nest eingehalten wird, beträgt ebenfalls deutlich mehr als die Fluchtdistanz von 300 m.
- Aktivitäten im Gewerbegebiet können demzufolge Störungen und Beeinträchtigungen des Schwarzstorches nicht auslösen.
- Sowohl die Ersatzhorste als auch das vorgefundene bebrütete Nest liegen in einem Wildnisgebiet des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, in welchem forstbetriebliche Arbeiten und damit Störungen des Schwarzstorches entfallen.

Im Angesicht dieser neuen Sachlage ist abschließend festzustellen, dass

- eine Prognoseunsicherheit hinsichtlich einer möglichen Störung am Brutplatz und hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Eignung des Bruthabitates des Schwarzstorches, welche als Bestandteil des Schutzzieles „Schwarzstorch“ des FFH-Gebietes DE – 4514 – 302 „Arnsberger Wald“ zu betrachten sind
- eine Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Verletzung des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

ausgeschlossen sind. Die im naturschutzfachlichen Gutachten vom 25.09.2013 angesprochene Prognoseunsicherheit (Siehe S. 27 und S. 45/46) ist damit nicht mehr zu halten und gegenstandslos geworden. Positiv gewendet ist festzuhalten, dass das Schutzziel „Schwarzstorch“ und insbesondere dessen Bruthabitatsprüche nicht erheblich beeinträchtigt werden und das Störungsverbot nicht verletzt wird, was die Untere

Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 04.08.2016 bestätigte. Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen liegen nicht vor.

Abschließend ist auszuführen:

Gleichwertige Flächenstandort-Alternativen insbesondere in Bezug auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges, die Hangneigung und die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sind nicht vorhanden. Handlungsalternativen zur Schaffung einer gewerblichen Erweiterungsfläche unter Inanspruchnahme dieser bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche an diesem Standort sind nicht gegeben, da

- wiedernutzbare gewerbliche Brachflächen im Raum Meschede und
- baulich genutzte Gewerbeflächen im Raum Meschede, die einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten,

nicht vorhanden sind und die in Kap. 2. „Anlass“ dieser Begründung genannten Belange eine Neuaufschließung von Gewerbebauland erfordern. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Abstand zu nehmen.

14. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

In der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen, die Änderungen der Vorentwurfsfassung erforderlich gemacht hätten.

15. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

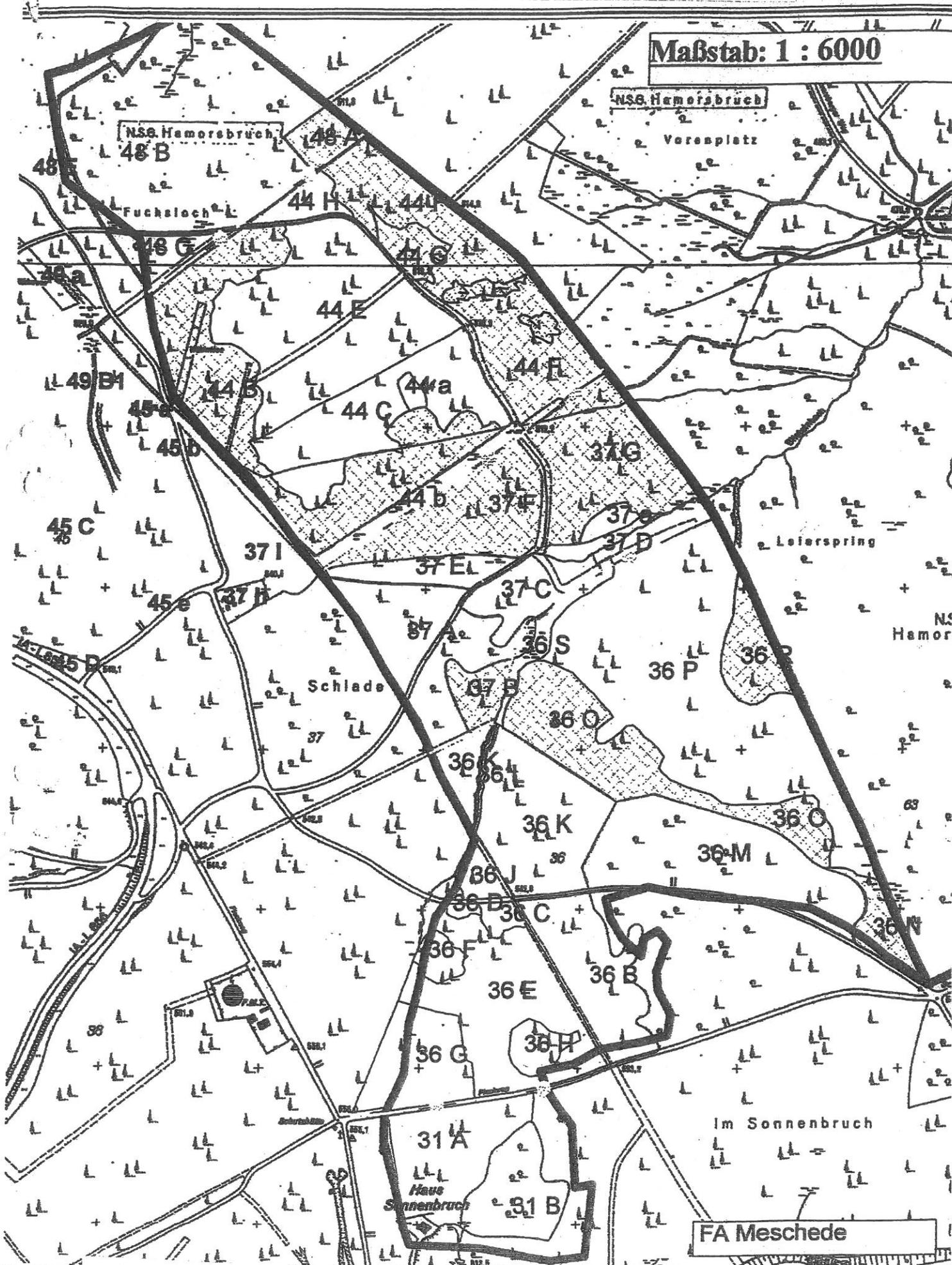
Aus der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen und Bedenken eingeflossen.

Meschede, 28.09.2017

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrag

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Maßstab: 1 : 6000



Lageplan des Naturschutzgebietes Harmorbruch, gelegen im Stadtwald, dessen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zugeordnet sind